

An den
 Vorsitzenden des Ausschusses
 für Soziales und Senioren
 Herrn Jochen Ott

Herrn
 Oberbürgermeister Jürgen Roters

Eingang beim Amt des Oberbürgermeisters: 22.03.2010

AN/0546/2010

Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Gremium	Datum der Sitzung
Ausschuss Soziales und Senioren	15.04.2010

Ermessungsbindungen bei Förderentscheidungen

Sehr geehrter Herr Ott,
 sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die CDU bittet darum, folgende Anfrage auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses Soziales und Senioren am 15. April 2010 zu setzen:

Die Kämmerei legt im gültigen Haushaltsentwurf lineare Kürzungen nach dem "Rasenmäherprinzip" über alle Förderbereiche. Dieses Vorgehen ist rechtlich umstritten und wird in Urteilen des Bundesverwaltungsgerichtes (so z.B. 5 C 25/08) zumindest für den Jugendhilfebereich verneint. So führt das o. g. Urteil aus: *"Können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nicht alle Maßnahmen, für die eine Förderung begehrt wird, in erforderlichem Umfang geleistet werden, erfordert eine ermessensfehlerfreie Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung der einzelnen Träger ein hinreichendes jugendhilferechtliches Maßnahmenkonzept einschließlich einer durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe vorzunehmenden Prioritätensetzung (Förderkonzeption)".*

Die CDU - Fraktion stellt daher folgende Fragen:

1. Kennt die Sozialverwaltung diese Rechtsprechung?
2. Ist aus Sicht der Sozialverwaltung diese Rechtslage auf den Sozialbereich übertragbar und warum?
3. Hat die Sozialverwaltung eine hinreichende Förderkonzeption im Sinne des zitierten Urteils erarbeitet?
4. Wurde eine solche Förderkonzeption der Kämmerei als Grundlage zum Haushaltsplanentwurf übergeben?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Stefan Götz
 Fraktionsgeschäftsführer

